

# ZEISS Forum

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Räumen

### § 1 GELTUNGSBEREICH

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Tagungs- und Konferenzräumen im ZEISS Forum der Carl Zeiss AG am Standort Oberkochen zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Lieferungen.
2. Abweichende Bestimmungen, auch insoweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Carl Zeiss AG ausdrücklich schriftlich anerkannt.

### § 2 ZUSTANDEKOMMEN DES MIETVERTRAGES

1. Alle Verträge mit der Carl Zeiss AG im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Abschlusses eines Mietvertrages in Schriftform. Dazu erhält der Mietinteressent von der Carl Zeiss AG ein Angebot in Schriftform. Der Mieter nimmt das Angebot an, indem er dieses unterzeichnet und zurücksendet. Der Vertrag wird mit Zugang des unterschriebenen Mietvertrages bei der Carl Zeiss AG wirksam.
2. Ein Rechtsverhältnis hinsichtlich der jeweiligen Veranstaltung besteht ausschließlich zwischen dem Mieter und der Carl Zeiss AG. Sollten Mieter und Veranstalter nicht identisch sein, so haften beide als Gesamtschuldner.
3. Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume ist nur mit Zustimmung der Carl Zeiss AG gestattet.

### § 3 MIETGEGENSTAND

1. Der in dem Mietvertrag aufgeführte Konferenzraum nebst Ausstattung wird dem Mieter im ordnungsgemäßen Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Preis überlassen. Die Carl Zeiss AG behält sich vor, dem Mieter einen anderen Raum im Konferenzzentrum als Ersatz zuzuweisen.

2. Trägt der Mieter bei Übernahme des Raumes keine Beanstandung vor, gilt der Raum als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Die Carl Zeiss AG behält sich vor, vor Beginn und nach Abschluss der Mietdauer eine gemeinsame Raumbegleitung von dem Mieter zu verlangen.
4. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben in Abstimmung mit der Carl Zeiss AG zu erfolgen. Der Mieter hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütung- und Brandschutzbestimmungen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ist allein der Mieter verantwortlich. Er hat, soweit erforderlich, die Abnahme durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtungen auf seine Kosten zu veranlassen.

### § 4 GASTRONOMISCHE BETREUUNG

1. Die gastronomische Betreuung der Veranstaltung ist nicht Gegenstand des Mietvertrags.
2. Der Mieter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Die gastronomische Betreuung wird nach entsprechender Beauftragung durch den Mieter von einem durch die Carl Zeiss AG ausgewählten Caterer übernommen.
3. Der Mieter kann aber auch einen eigenen Caterer beauftragen. In diesem Fall ist die gastronomische Ausrüstung vom externen Caterer zu stellen.

### § 5 MIETZINS

1. Maßgebend ist der im Mietvertrag ausgewiesene Mietzins. Er schließt die Kosten für Klimatisierung, allgemeine Raumbelichtung, übliche Reinigung und Benutzung der in der Reservierungsbestätigung als unentgeltlich ausgewiesenen Konferenztechnik ein.

2. Die Gesamtabrechnung umfasst den Mietzins sowie die Kosten für weiter in Anspruch genommene Zusatzleistungen, insbesondere Benutzung der in der Reservierungsbestätigung als entgeltlich ausgewiesenen Konferenztechnik, zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Im Übrigen kann die Carl Zeiss AG, soweit nichts anderes vereinbart ist, jederzeit eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Sollte die vereinbarte Mietdauer überschritten werden, so wird der Mietzins für den tatsächlichen Zeitraum, sowie tatsächliche zusätzliche Aufwendungen für jede weitere angebrochene Stunde gemäß der aktuellen Preisliste nachberechnet.
3. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu entrichten.

### § 6 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Die Carl Zeiss AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - a) der Mieter eine vertraglich vereinbarte Zahlungspflicht nicht oder nicht fristgerecht entrichtet,
  - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Störung des Geschäftsbetriebes von Carl Zeiss oder eine Schädigung des Ansehens von der Carl Zeiss Unternehmensgruppe zu befürchten ist,
  - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
  - d) der Nachweis von behördlich/gesetzlich geforderten Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird oder gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen verstoßen wird,
  - e) eine wesentliche Änderung des Nutzungszweckes ohne Zustimmung der Carl Zeiss AG vorliegt,

- f) ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen, vorliegt. Im Falle des vorgenannten Rücktritts behält sich die Carl Zeiss AG den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, jedoch abzüglich ersparter Aufwendungen vor. Schadensersatzansprüche gegen die Carl Zeiss AG sind ausgeschlossen.
2. Die Carl Zeiss AG ist ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mietgegenstand in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder wenn die Räumlichkeiten aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen dringend benötigt werden. In letzterem Falle wird Carl Zeiss bemüht sein, entsprechenden Ersatzraum anzubieten. Im Falle des vorgenannten Rücktritts können gegen Carl Zeiss keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
3. Tritt der Mieter vom geschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:
- a) Ab Zustandekommen des Mietvertrages bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden keine Stornierungskosten fällig.
- b) Innerhalb der letzten 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der vertraglich vereinbarten Summe als Stornierungskosten fällig.
- c) Innerhalb der letzten 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 100% der vertraglich vereinbarten Summe als Stornierungskosten fällig. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass der Carl Zeiss AG kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Carl Zeiss AG ein höherer Schaden entstanden, so ist die Carl Zeiss AG berechtigt, Schadenersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.
4. Jeder Rücktritt/Absage/Stornierung ist schriftlich einzureichen und muss innerhalb der genannten Fristen bei der anderen Vertragspartei eingegangen sein. In dringenden Fällen kann der Rücktritt auch mündlich oder fernmündlich erklärt werden. Diese mündliche oder fernmündliche Rücktrittserklärung ist jedoch nur

unter der Bedingung wirksam, dass sie innerhalb von drei Kalendertagen von dem Zurücktretenden schriftlich nachgereicht wird.

## § 7 HAFTUNG

1. Der Mieter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während der Mietdauer durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Carl Zeiss AG von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Carl Zeiss AG geltend gemacht werden können, freizustellen.
2. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beauftragten und Besucher übernimmt die Carl Zeiss AG keine Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietdauer den Mietgegenstand zu räumen sowie alle dazugehörenden Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Die Carl Zeiss AG ist berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen zu lassen.
3. Die Carl Zeiss AG haftet nur für Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder auf schuldhafter Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen beruhen. Für Versagen etwaiger Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Nutzung des Mietgegenstandes beeinträchtigende Ereignisse haftet die Carl Zeiss AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Auf Verlangen der Carl Zeiss AG hat der Mieter den Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung schriftlich nachzuweisen.
5. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen.
6. Für Garderobe übernimmt die Carl Zeiss AG keine Haftung.

## § 8 ANBRINGEN VON DEKORATION

1. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit der Carl Zeiss AG abzustimmen. Der Mieter übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere das Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht; in Zweifelsfällen kann die Carl Zeiss AG die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Brandschutzbehörde verlangen.
2. Dekorationsmaterial und sonstige Gegenstände hat der Mieter unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Unterlässt er dies, darf die Carl Zeiss AG die Entfernung zu Lasten des Mieters vornehmen.

## § 9 HAUSRECHT

Den Beauftragten der Carl Zeiss AG ist jederzeit der Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten. Den Anweisungen des Personals der Carl Zeiss AG ist Folge zu leisten. Im Übrigen gilt die Haus- und Nutzungsordnung.

## § 10 WERBUNG

Hinweise auf das Konferenzzentrum und die Carl Zeiss AG in Programmen oder Einladungen sind rechtzeitig vor Ablauf inhaltlich und gestalterisch mit der Carl Zeiss AG abzustimmen: Die Bild- und Wortmarke der Carl Zeiss AG und des Konferenzzentrums sind ausschließlich nach der Festlegung der Carl Zeiss AG zu verwenden und dürfen weder verändert noch mit anderen Zeichen verbunden werden.

## § 11 NEBENABREDEN UND GERICHTSSTAND

1. Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.
2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Mietvertrags bedürfen der Schriftform.
3. Von der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberkochen.

